

behandelt den Cod. lat. 1888 der Wiener Nationalbibliothek, eine liturgische Sammelhandschrift des späten 10. Jh. aus Waldkirch, die in St. Alban zu Mainz hergestellt worden ist. Die Übersendung an das breisgauische Nonnenkloster setzt M. überzeugend in Beziehung zu der Umwandlung dieser Burchardinger-Gründung in eine Reichsabtei, wie sie rechtlich in DDO. III. 157. 158. 161 von 994 faßbar wird. — Heinz T h o m a s, Zur Kritik an der Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou (S. 224—235), erwägt, ob die genealogischen Ausführungen in dem fragmentarisch überlieferten Brief Nr. 26 Berns von Reichenau (hg. v. F. J. Schmale [1961] S. 55f.) indirekt kirchenrechtliche Bedenken gegen die Heirat des Königs (1043) ausdrücken sollen, wie sie in massiver Form aus einem etwa gleichzeitigen Schreiben des Abtes Siegfried von Gorze (Giesebrecht, Gesch. d. dt. Kaiserzeit ²2, 714ff.) bekannt sind. — Kurt-Ulrich J ä s c h k e, Die Englandfrage in den Gesta Normannorum ducum des Wilhelm von Jumièges (S. 236—262), vergleicht das 1070 abgeschlossene Werk mit seiner Vorlage, der normannischen Herzogsgeschichte Dudos von Saint-Quentin (um 1015/17), und kommt zu dem Schluß, daß Wilhelm bei der Darstellung der älteren anglo-normannischen Beziehungen beträchtliche Eingriffe vornahm, um den Umbruch von 1066 historisch zu legitimieren. — Horst F u h r m a n n, „Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae“. Randnotizen zum Dictatus Papae (S. 263—287), kennzeichnet die berühmten 27 Sätze im Register Gregors VII. als Ausdruck eines systematisierenden und redigierenden Bemühens um die Rechtstradition, ganz im Sinne von Hildebrands bekanntem Wunsch nach einer Sammlung *novae compilationis arte* (1059; Migne PL 145, 89C) und im Unterschied zur 74-Titel-Sammlung, deren nichtkompilierte Exzerptreihen mehr dem älteren Typ der bloßen *deformatio* entsprechen. Am Beispiel des im Titel zitierten Satzes 26 und verwandter Formulierungen in der Publizistik und Kanonistik des 11. Jh. wird gezeigt, wie ein vermeintliches Ambrosius-Zitat erst durch Gregor VII. seine entscheidende Zuspitzung im Geiste des romorientierten Kirchenbildes der Reformer fand. — Friedrich L o t t e r, Zur literarischen Form und Intention der Vita Heinrici IV. (S. 288—329), rückt die vielerörterte Schrift in den Gattungsrahmen des Prosa-Epitaphiums, dessen literarische Tradition seit der griechischen Antike ausführlich referiert wird. — František G r a u s, Der Heilige als Schlachtenhelfer. Zur Nationalisierung einer Wundererzählung in der mittelalterlichen Chronistik (S. 330—348), verfolgt den bekannten Topos in Hagiographie und Historiographie des europäischen MA und hebt die besondere Stellung hervor, die der hl. Wenzel seit dem 11. Jh. als himmlischer Beschützer Böhmens einnahm. — Josef F l e c k e n s t e i n, Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig (S. 349—364), stellt die unterschiedliche Entwicklung der Ministerialität im Zentrum einer kleinräumigen bischöflichen Herrschaft und einer größeren weltlichen Territorienbildung dar. Vor allem belegt er die Aufspaltung der Ministerialität in *milites* und *cives*, die vom 12. bis 14. Jh. in Braunschweig rascher voranschritt als in Hildesheim, und wendet sich gegen den neuerdings geprägten Begriff „bürgerliche Ministerialen“ zur Kennzeichnung von Bürgern ministerialischer Abkunft. — Reinhard S c h n e i d e r, Karolus, qui et Wenceslaus (S. 365—387), erklärt die Umbenennung des als Wenzel getauften späteren Kaisers Karl IV. bei seiner Firmung in Paris (1323) als einen Akt dynastischer Politik Johanns von Böhmen, der damit der p̄mýslidischen Tradition eine Absage erteilen und die reichsgeschichtliche Bestimmung des Hauses Luxemburg hervorheben wollte. — Hans Kurt S c h u l z e, Mediävistik und Begriffsgeschichte (S. 388—405), plädiert für eine gründlichere Erforschung nicht nur der ma. Quellenterminologie, son-